

# Verordnung über die Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe für Rohholztransporte

vom 16. Oktober 2000

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation,  
gestützt auf Artikel 11 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **Art. 1**           Rückerstattungsberechtigung

Zur Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe berechtigten Transporte von:

- a. unverarbeitetem, in der Regel vermessenem Wald- oder Sägerundholz (Stammholz mit oder ohne Rinde) mit einer Mindestlänge von ca. 1 Meter;
- b. Industrie- und Energie-Waldholz, namentlich unvermessenem und unverarbeitetem Waldrundholz, Hackschnitzeln, Rinde, Knüppeln, Spalten, Scheitern und anderen Waldholzprodukten;
- c. Industrie- und Energie-Restholz, namentlich Hackschnitzeln, Rinde, Spreiseln, Schwarten, Sägespänen, Hobelspänen, Sägemehl und anderen Restholzprodukten.

## **Art. 2**           Rückerstattungsgesuch

<sup>1</sup> Das Rückerstattungsgesuch wird je Fahrzeug gestellt und muss folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zum Antragsteller (Firmenname, vollständige Adresse);
- b. Kontrollschild und Stammnummer des Fahrzeugs;
- c. Rückerstattungsperiode;
- d. Datum des Transports;
- e. Empfänger des Transports und Empfangsort;
- f. Angabe des Rohholzprodukts und der Holzart;
- g. Holzvolumen pro Fahrt in Kubikmetern (m<sup>3</sup>);
- h. Berechnung des gesamten Rückerstattungsbetrags pro Fahrzeug und Abgabeperiode;
- i. Datum und Unterschrift des Antragstellers.

SR 641.811.31

<sup>1</sup> SR 641.811

<sup>2</sup> Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode bei der Oberzolldirektion einzureichen.

**Art. 3** Nachweis

<sup>1</sup> Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Schwerverkehrsabgabe entrichtet worden ist. Die Oberzolldirektion kann zusätzliche Beweismittel verlangen.

<sup>2</sup> Sämtliche für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen und Belege sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 4** Inländische Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabenerhebung unterliegen

<sup>1</sup> Rückerstattungsgesuche sind je Fahrzeug und Abgabeperiode einzureichen.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsbetrag wird soweit möglich mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe verrechnet.

**Art. 5** Ausländische Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabenerhebung unterliegen

Rückerstattungsgesuche sind je Fahrzeug und Monat einzureichen.

**Art. 6** Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabenerhebung unterliegen

Rückerstattungsgesuche für in- und ausländische Fahrzeuge sind je Fahrzeug und Abgabeperiode nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen.

**Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

16. Oktober 2000

11201

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Kaspar Villiger